

No. 288D

21.12.2004

BOFAXE



Die (Nicht-) Entscheidung des IGH bezüglich des rechtlichen Status' der ehemaligen Republik Jugoslawien zwischen 1992 und 2000

Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,
LL.M.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Noelle.quenivet@rub.de

Tel: +49.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

**International Court of
Justice, Case
Concerning Legality of
Use of Force, Serbia and
Montenegro v. Canada,
Preliminary Objections,
15 December 2004,
para. 77**

"The Applicant thus has the status of membership in the United Nations as from 1 November 2000.

However, its admission to the United Nations did not have, and could not have had, the effect of dating back to the time when the Socialist Federal Republic of Yugoslavia broke up and disappeared; there was in 2000 no question of restoring the membership rights of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia for the benefit of the Federal Republic of Yugoslavia. At the same time, it became clear that the *sui generis* position of the Applicant could not have amounted to its membership in the Organization."

Am 29. April 1999, während der Konflikt im Kosovo wütete, legte Serbien und Montenegro vor dem Internationalen Gerichtshof Beschwerde gegen eine Reihe von Staaten ein, die nach seiner Ansicht, verschiedene Prinzipien des internationalen Rechts verletzt hatten. Am 15. Dezember verwarf der IGH die Beschwerde unter anderem mit der Begründung, dass der Antragsteller kein Mitglied der Vereinten Nationen war und somit den IGH nicht zur Beilegung der Streitigkeit hätte anrufen können.

Der ursprüngliche Antrag berief sich unter anderem auf Artikel 26 (2) des IGH Statuts als Grundlage für die Zuständigkeit des IGH. Als erstes wies der IGH darauf hin, dass zwischen der Zuständigkeit basierend auf dem Konsens der Parteien und dem Recht einer Partei vor dem IGH auftreten zu dürfen, unterschieden werden sollte. In diesem Fall dreht es sich vornehmlich um Letzteres, also ob Serbien und Montenegro berechtigt ist, den IGH anzurufen.

Diesbezüglich hält es der IGH für entscheidend, ob Serbien und Montenegro gem. Artikel 34 (1) oder 35 IGH Statut Vertragspartei des IGH Statuts war. Der IGH problematisiert die Frage, ob Serbien und Montenegro als Staat qualifiziert werden kann nicht weiter; er führt einfach aus, dass es keinen Zweifel daran gebe, dass es ein Staat im Sinne des Artikels 34 (1) des Statuts ist (Paragraph 45).

Im zweiten Schritt gilt es herauszufinden, ob Serbien und Montenegro im Zeitpunkt der Antragstellung ein Mitglied der Vereinten Nationen war. Nachdem er die Geschichte Serbien und Montenegros nachvollzogen hatte, folgerte der IGH, dass der rechtliche Status von Serbien und Montenegro zwischen 1992 und 2000 unklar war (Paragraph 63). Während einige Dokumente und Aussagen darauf hinweisen, dass Serbien und Montenegro als Nachfolgestaat angesehen wurde, deuten andere auf das Gegenteil hin. Das Hauptproblem bei der Bestimmung der Rechtslage ist, dass es keine mit Autorität ausgestattete Institution zur Bestimmung von Staatennachfolge gibt (Paragraph 63). Diese Aussage ist etwas merkwürdig; der Internationale Gerichtshof selber weigert sich, über die Rechtslage bezüglich Serbien und Montenegro zu entscheiden. In einem vorhergehenden Fall über Einreden in der Vorverhandlung (*Bosnien Herzegovina v. FRJ*) hatte das Gericht entschieden, dass Serbien und Montenegro eine *sui generis* Stellung innehatte.

Die einzige konkrete Aussage des IGH hinsichtlich der Stellung von Serbien und Montenegro innerhalb der internationalen Gemeinschaft besagt, dass es zum 1. November 2000 aufgrund der Resolution 55/12 der Generalversammlung formell ein Mitglied der Vereinten Nationen wurde. Der IGH weigert sich, ein klares Urteil hinsichtlich des Status' Serbien und Montenegros im Zeitpunkt der Antragstellung zu fällen. Für den IGH sieht es so aus als *kläre* die Resolution 55/12 die Rechtsstellung Serbien und Montenegros. Er interpretiert den formellen Beitritt zu den Vereinten Nationen als Beweis dafür, dass Serbien und Montenegro vorher nicht dazugehörte. Dennoch könnte die Ansicht des IGH fehlerhaft sein.

Erstens sagt die "Neuanmeldung" nicht viel über die Rechtsstellung von Serbien und Montenegro aus (siehe auch Paragraph 12 gemeinsame Erklärung und Paragraphen 19-20 der abweichenden Entscheidung von Richter Higgins). Nach meiner Ansicht unterstreicht dies nur die Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft sich weigerte Serbien und Montenegro als Nachfolger Jugoslawiens anzuerkennen und es somit verpflichtete, eine Neumitgliedschaft bei den Vereinten Nationen zu beantragen. Dies erklärt nicht den rechtlichen Status Serbien und Montenegros. Richter Kooijmans bringt dies in seiner abweichenden Entscheidung auf den Punkt: "(d)er Leser wird mit der - nicht unkontroversen - Aussage zurückgelassen, dass die *sui generis* Stellung der FRJ nicht einer Mitgliedschaft in der Organisation gleichkommen kann" (Paragraph 4 der abweichenden Entscheidung von Richter Kooijmans).

Zweitens erklärt der IGH in einer anderen Entscheidung vom 3. Februar 2003, dass die Resolution 55/12 die *sui generis* Stellung Serbien und Montenegros nicht modifiziert haben kann, also die Resolution keine Vorentscheidung über die rechtliche Stellung Serbien und Montenegros zwischen 1992 und 2000 darstellte. Auf diese Umkehr in der Rechtsprechung wird von mehreren Richtern in einer gemeinsamen Erklärung zu den Einreden in der Vorverhandlung hingewiesen, in der sie soweit gehen, zu behaupten, dass "das Gericht bereits entschieden hatte, dass die FRJ das Gericht zwischen 1992 und 2000 anrufen konnte und dass ihre Aufnahme in die UN im Jahr 2002 nichts an dieser Situation geändert hat" (Paragraph 10).

Was die Entscheidung trotzdem zeigt ist, dass Staatennachfolge ein vielmehr hochpolitischer denn rechtlicher Akt ist. Im Falle der Ausgliederung von Staaten ist die Einstellung der Vereinten Nationen bei der Sowjetunion und Jugoslawien stark widersprüchlich. Die Vereinten Nationen akzeptierten Rußland bedingungslos als Nachfolger der Sowjetunion, weigerten sich hingegen dies bei Serbien und Montenegro gleichzutun (Resolution des Sicherheitsrates 777 (1992)). Sie verlangten von Serbien und Montenegro sich erneut bei den Vereinten Nationen zu bewerben, um ein neues Mitglied der Vereinten Nationen zu werden (Resolution der Generalversammlung 47/1 (1992)) anstatt sofortigen Beitritt als Nachfolger Jugoslawiens zu gewähren.

Dies zeigt unbestreitbar, dass internationales Recht nicht politikfrei ist. Was recht bedauerlich ist, ist dass der IGH dieses Spielchen mitspielt (siehe auch Paragraph 12 der abweichenden Entscheidung von Richter Elaraby). Während er einen gewissen Spielraum hatte, den Status von Serbien und Montenegro zu bestimmen und insbesondere zu untersuchen, ob es als Nachfolgestaat qualifiziert werden kann, weigerte er sich die Sache zu entscheiden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**